

Satzung zur Schülerbeförderung in der Stadt Leipzig (Schülerbeförderungssatzung)

Beschluss Nr. III-709/01 der Ratsversammlung vom 22.05.2001,
(veröffentlicht im Leipziger Amts-Blatt Nr. 12 vom 09.06.2001).

Auf der Grundlage der §§ 2 und 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 21. April 1993 (GVBl. S. 301 bzw. S. 445), in der Fassung vom 14. Juni 1999 (GVBl. S. 345), und des § 23 Abs. 3 des Schulgesetzes für den Freistaat Sachsen (SchulG) vom 3. Juli 1991 (GVBl. S. 213), in der Fassung vom 29. Juni 1998 (GVBl. S. 271), RBIII-430/00 vom 18. Oktober 2000 "Individuelle Förderung durch Leipzig-Pass und Familienpass der Stadt Leipzig" hat der Stadtrat am 22. Mai 2001 folgende Satzung beschlossen:

Geltungsbereich

Diese Satzung regelt nach Maßgabe der jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften die Anspruchsberechtigung, die Eigenanteile, die Kostenerstattung und Beförderungsleistungen für Schüler/-innen bzw. deren Erziehungsberechtigte auf dem Schulweg zu öffentlichen und staatlich genehmigten Ersatzschulen freier Träger.

§ 1 Umfang und Abgrenzung der Schülerbeförderung

- (1) Die Schülerbeförderung im Sinne des Schulgesetzes umfasst alle im unmittelbaren Zusammenhang mit der Teilnahme am stundenplanmäßigen Unterricht notwendigen Fahrten von Schüler/-innen zwischen Wohnsitz und Schule und zurück.
- (2) Die Satzung regelt in Übereinstimmung mit dem Schulgesetz die notwendige Schülerbeförderung von Schüler/-innen, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Freistaat Sachsen haben und öffentliche Schulen oder staatlich genehmigte Ersatzschulen freier Träger, die im Gebiet der Stadt Leipzig liegen, besuchen.
- (3) Fahrten zwischen verschiedenen Unterrichtsstätten (Unterrichtswegefahrten) sind nicht Schülerbeförderung im Sinne des Schulgesetzes und werden vom Regelungsgegenstand dieser Satzung nicht erfasst. Sie sind selbst dann nicht Gegenstand dieser Satzung, wenn die Fahrten vom Wohnsitz bzw. zurück ohne Umweg über die Schule erfolgen.
- (4) Schüler/-innen, die wegen einer Behinderung Eingliederungshilfe erhalten, haben keinen Anspruch auf Erstattung von Beförderungskosten gemäß dieser Satzung. Notwendige Fahrtkosten werden als Bestandteil der Eingliederungshilfe durch die jeweiligen Kostenträger übernommen.

§ 2 Anspruch auf Schülerbeförderung und anteilige Kostentragung durch die Stadt Leipzig

- (1) Einen Anspruch auf anteilige Kostentragung zur Schülerbeförderung haben Schüler/-innen beim regelmäßigen Besuch des Unterrichtes der Schule in Ausübung der gesetzlichen Schulpflicht.
- (2) Der Beförderungsanspruch erstreckt sich nur auf den Schulbesuch der nachfolgenden Schularten:
 - Grundschule (einschließlich Vorbereitungsklassen für schulpflichtige, aber noch nicht schulfähige Kinder),
 - Mittelschule,
 - Gymnasium,
 - Berufsbildende Schulen im unmittelbaren zeitlichen Anschluss an die allgemeinbildende Schule,
 - * Berufsgrundbildungsjahr (BGJ) in Vollzeitunterricht an der Berufsschule,
 - * Berufsvorbereitungsjahr (BVJ) als einjährige Vollzeitschule an der Berufsschule,

- * Berufsfachschule (BFS) mit einjähriger Ausbildungsdauer,
 - * Fachoberschule (FOS) mit zweijähriger Ausbildungsdauer,
 - * Berufliches Gymnasium (BGy),
- Förderschule.
- (3) Für Schüler/-innen der Berufsschule im Teilzeit- bzw. Blockunterricht, die über eigenes Einkommen verfügen, sowie Fachoberschüler/-innen mit einjähriger Ausbildungsdauer, Berufsfachschüler/-innen mit mehrjähriger Ausbildungsdauer, Schüler/-innen der Fachschulen und der Schulen des zweiten Bildungsweges besteht kein Anspruch auf anteilige Kostentragung. Ein Anspruch besteht auch dann nicht, wenn Schüler/-innen der im Absatz 2 genannten Schularten der beruflichen Bildung bereits eine Förderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz oder Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch - Drittes Buch - erhalten oder nicht mehr berufsschulpflichtig sind.
- (4) Der Anspruch auf anteilige Leistungen zur Schülerbeförderung ist begründet, wenn die Mindestentfernung vom Wohnsitz der Schüler/-innen zu einer nächstliegenden öffentlichen Schule, die das gewählte Profil anbietet, bzw. zu einer staatlich genehmigten Ersatzschule freier Träger mit besonderem pädagogischen Profil überschritten ist.
- (5) Die Mindestentfernungen betragen:
- | | |
|---|--------|
| Fußweg | |
| für Schüler/-innen der Klassen 1 - 4 und Vorbereitungsklassen | 2,0 km |
| für Schüler/-innen der Klassen 5 - 9 | 2,0 km |
| für Schüler/-innen ab Klasse 10 | 3,0 km |
- (6) Für die Ermittlung der Mindestentfernung ist der kürzeste, nach ortsüblichen Verhältnissen sichere Fußweg vom üblicherweise benutzten Grundstücksausgang des Wohnsitzes bis zum nächstgelegenen benutzbaren Eingang des Schulgrundstückes maßgebend. Soweit Schüler/-innen vom Schulträger oder der Schule im Rahmen der Schulwegsicherheit ein bestimmter Weg empfohlen wird, ist dieser bei der Ermittlung der Mindestentfernung zu Grunde zu legen.
- (7) Kann eine der nächstgelegenen Schulen aus schulorganisatorischen Gründen nicht besucht werden, ist dieses vom Antragsteller durch schriftliche Bestätigung der Schulleiterin/des Schulleiters dieser Schulen nachzuweisen.
- (8) Die Bestimmungen der Absätze 4 bis 7 gelten auch bei einem während des Schuljahres erfolgenden Wohnsitzwechsel. Auf Antrag kann beim Vorliegen wichtiger, von der staatlichen Schulaufsicht befürworteter Gründe ein Anspruch festgestellt werden.

§ 3 Organisation und Durchführung der Schülerbeförderung

- (1) Die Schülerbeförderung erfolgt mit Verkehrsmitteln des öffentlichen Personennahverkehrs des Stadt-, Vorort- und Regionalverkehrs. Hierzu zählen die für die Beförderung von Personen allgemein zugänglichen Linienverkehre mit Straßenbahnen, Kraftfahrzeugen sowie Linienverkehre der Eisenbahn.
- (2) Für im Sinne des Schwerbehindertengesetzes behinderte Schüler/-innen, die nicht nur vorübergehend seelisch, körperlich oder geistig mit einem Grad der Behinderung von wenigstens 50 v. H. wesentlich beeinträchtigt sind, können nach Maßgabe des Schulträgers Behindertenfahrdienste/Behindertenfahrzeuge (Schülerspezialverkehr, gemäß Freistellungsverordnung zum PBefG) zur Schülerbeförderung vom Wohnsitz zur Schule und zurück eingesetzt werden. Die Regelung des § 2 Abs. 5 über Mindestentfernungen findet hier keine Anwendung.
- (3) Die Schülerbeförderung nach Absatz 2 erfolgt auf Antrag der Erziehungsberechtigten bzw. der volljährigen Schüler/-innen. Dem Antrag ist der Schwerbehindertenausweis oder ein amtsärztliches Gutachten beizufügen. Das amtsärztliche Gutachten muss begründen, dass eine Beförderung mit öffentlichen Verkehrsmitteln allein oder mit einer Begleitperson aus gesundheitlichen Gründen nicht zumutbar ist. Begleitpersonen sind Erziehungsberechtigte

oder von diesen beauftragte Personen. Die Erziehungsberechtigten haben für die Benennung der Begleitperson und für deren Einsatz selbst Sorge zu tragen.

(4) Bei der Benutzung von Fahrzeugen des Schülerspezialverkehrs sind die Abfahrts- und Ankunftszeiten am Wohnsitz/an der Schule an den Schulbetrieb und an den festgelegten Tourenplan gebunden.

(5) In begründeten Fällen kann die Beförderung mit einem privaten Kraftfahrzeug gestattet werden. Eine Begründung liegt insbesondere dann vor, wenn diese Beförderung für den Betroffenen nachweislich erheblich kostengünstiger als andere Beförderungsarten ist. Die jeweiligen Nachweise sind auf Verlangen des Kostenträgers vom Antragsteller auf eigene Kosten zu erbringen. Die Entscheidung trifft das Schulverwaltungsamt nach vorheriger Prüfung anderer Beförderungsmöglichkeiten.

§ 4 Umfang und Höhe der Kostenübernahme

(1) Für jede notwendige Schülerbeförderung ist von den Antragstellern ein Eigenanteil bis zu 260,00 DM¹/133,00 €² pro Schuljahr selbst zu tragen. Die den Eigenanteil übersteigenden Schülerbeförderungskosten werden von der Stadt Leipzig bis zu einem Höchstbetrag von 260,00 DM/133,00 €/Schuljahr erstattet.

(2) Für Schüler/-innen, die mit dem Schülerspezialverkehr nach § 3 Absatz 2 bis 5 befördert werden, trägt die Stadt Leipzig die den Eigenanteil übersteigenden Beförderungskosten.

(3) Bei genehmigter Benutzung eines privaten Kraftfahrzeuges beträgt die Höhe der Wegstreckenentschädigung 0,31 DM/0,16 € pro anzurechnenden Kilometer. Maßgebend ist die kürzeste öffentliche Wegstrecke vom Wohnsitz zur Schule und zurück. Kosten für Leerkilometer werden nicht erstattet. Für den Versicherungsschutz ist der Fahrzeughalter verantwortlich.

(4) Sofern nach dem Schwerbehindertengesetz Begleitpersonen in öffentlichen Verkehrsmitteln nicht kostenlos befördert werden, können diesen auf Antrag die notwendigen Beförderungskosten für die Begleitung von Schüler/-innen der Vorbereitungsklassen, LRS-Klassen und der Klassen 1 - 4 der Förderschulen erstattet werden.

Erstattungsfähig sind höchstens 50 v. H. der Kosten für eine Monatskarte des ÖPNV für maximal 10 Monate eines Schuljahres.

§ 5 Ermäßigung des Eigenanteils

(1) Ein Anspruch auf Ermäßigung des Eigenanteils besteht dann, wenn die Erziehungsberechtigten Inhaber des gültigen Leipzig-Passes oder des Familienpasses Leipzig sind.

(2) Als Bemessungsgrundlage für die Ermäßigungsanteile gilt der für das jeweilige Schuljahr geltende preisgünstigste Tarif für den Schülerfahrausweis (SchülerCard) innerhalb des Tarifgebietes der LVB nach dem -Leipziger Modell-. Die Ermäßigung des Eigenanteiles an den Beförderungskosten beträgt für Inhaber des Leipzig-Passes 50 v. H. und für Inhaber des Familienpasses Leipzig 30 v. H.

(3) Anträge für den Erwerb des Leipzig-Passes oder des Familienpasses Leipzig sind in den Bürgerämtern oder in den Außenstellen des Sozialamtes zu stellen. Bei Feststellung der Anspruchsvoraussetzungen erhalten Antragsteller mit Wohnsitz in der Stadt Leipzig den Leipzig-Pass oder den Familienpass Leipzig ausgehändigt.

§ 6 Antragsverfahren

(1) Für Antragsteller bzw. Schüler/-innen, deren Beförderungsanspruch mit einem Schülerfahrausweis (SchülerCard) für das Tarifgebiet der LVB erfüllt ist, entfällt eine Antragstellung/-prüfung im Schulverwaltungsamt. Der Erwerb der SchülerCard erfolgt direkt bei den LVB-Servicestellen nach dem dort geltenden Bestellverfahren eines LVB-Abonnements. Er-

¹ Gültig bis 31. Dezember 2001

² Gültig ab 1. Januar 2002

mäßigungsberechtigte erhalten nur bei gleichzeitiger Vorlage des Leipzig-Passes oder des Familienpasses Leipzig die geltenden Ermäßigungen.

(2) Von Antragstellern bzw. Schüler/-innen, deren Beförderungsanspruch den Geltungsbereich des Tarifgebietes der LVB überschreitet, sind Anträge in den Schulen, welche im beantragten Schuljahr besucht werden, einzureichen. Hierzu sind die in den Schulen erhältlichen Antragsformulare zu verwenden. Anträge sind ab 1. Mai des laufenden Schuljahres für das darauffolgende Schuljahr zu stellen. Bei der Geltendmachung von Ermäßigungen ist dem Antrag der Leipzig-Pass oder der Familienpass Leipzig beizufügen. Eine rückwirkende Kostenerstattung für die Zeit vor Zugang des Antrages ist ausgeschlossen.

(3) Vom Antragsteller sind alle für die Entscheidung erforderlichen Tatsachen den Beantragungsstellen vorzulegen und die verlangten Nachweise zu erbringen. Wird dieser Mitwirkungspflicht nicht nachgekommen, so kann der Antrag bis zur Nachholung der Mitwirkung versagt werden.

§ 7 Verfahren der Kostenerstattung und der Erhebung von Eigenanteilen

(1) Die Stadt Leipzig erstattet die Beförderungskosten unmittelbar an diejenigen Verkehrsunternehmen, mit denen sie entsprechende Verträge abgeschlossen hat.

(2) Die Erhebung des Eigenanteils an den notwendigen Beförderungskosten für Antragsteller, die einen Schülerfahrausweis des Tarifgebietes der LVB (SchülerCard) benötigen, erfolgt zum Zeitpunkt des Abschlusses eines Abonnementvertrages bei den LVB.

(3) Sofern die Kostenerstattung bzw. Eigenanteilerhebung nicht bereits nach Absatz 1 und 2 erfolgt ist, werden den Erziehungsberechtigten auf Antrag beim Schulverwaltungsamt notwendig entstandene Schülerbeförderungskosten erstattet. Die nach § 4 Absatz 1 bzw. § 5 Absatz 2 festgelegten Eigenanteile werden mit dem zurückzuerstattenden Höchstbetrag als Einmalbetrag verrechnet.

(4) Stehen verschiedene öffentliche Verkehrsmittel zur Auswahl, werden nur die Aufwendungen für das preisgünstigste Verkehrsmittel anerkannt, die bei gleichzeitiger Inanspruchnahme der infrage kommenden Preisvergünstigungen für Schüler- und Auszubildendentarife entstehen (z.B. Monatskarten, BahnCard).

(5) Die Kostenerstattung erfolgt nur bei Vorlage einer Abrechnung der Erziehungsberechtigten bzw. der volljährigen Schüler/-innen. Diese soll folgende Angaben enthalten: Name und Vorname des Schülers/der Schülerin, die besuchte Schule und Klassenstufe, Name, Vorname, Anschrift, Kontonummer und Bankverbindung des Anspruchsberechtigten, den Abrechnungszeitraum und den beantragten Gesamtbetrag. Der Gesamtbetrag ist unter Berücksichtigung zutreffender Ermäßigungen bzw. des nach dieser Satzung festgelegten Höchstbetrages zu beziffern. Als Nachweis gelten ausschließlich Originalbelege, diese sind der Abrechnung beizufügen. Für Schulferienzeiträume erfolgt keine Kostenerstattung.

(6) Die Abrechnungen sind spätestens bis zum 1. September des Kalenderjahres, in dem das Schuljahr endet, im Schulverwaltungsamt einzureichen.

(7) Für die entstehenden Beförderungskosten bei der Benutzung des Schülerspezialverkehrs wird dem Antragsteller der gemäß § 4 Absatz 1 und 2 in Verbindung mit § 5 Absatz 2 festgelegte Eigenanteil als Einmalbetrag zum Schuljahresbeginn bzw. zum Zeitpunkt der Schulaufnahme gemäß Feststellungsbescheid der Staatlichen Schulaufsichtsbehörde in Rechnung gestellt.

Auf Antrag kann der Eigenanteil auch in Raten bezahlt werden. Es ist eine entsprechende Zahlungsvereinbarung abzuschließen.

(8) Bei Nichtentrichtung des Eigenanteils erlischt der Anspruch auf Beförderung der Schüler/-innen im Schülerspezialverkehr.

§ 8 Regelungen für Schulen in freier Trägerschaft und in Landesträgerschaft

(1) Für Schüler/-innen, die eine staatlich genehmigte Ersatzschule in freier Trägerschaft oder eine Schule in Trägerschaft des Freistaates Sachsen besuchen, gelten die Bestimmungen dieser Satzung entsprechend.

(2) Sofern der Schulträger für diese Schüler/-innen Beförderungskosten nach den Bestimmungen dieser Satzung erbracht hat, erfolgt die Kostenerstattung abzüglich der zu erhebenden Eigenanteilsbeträge an diesen Schulträger.

(3) Die Schulträger haften bei der Durchführung dieser Satzung gegenüber der Stadt Leipzig dafür, dass Beförderungs- und Erstattungsansprüche nur nach Maßgabe dieser Satzung gewährt werden.

Das Schulverwaltungsamt ist berechtigt, die Antrags- und Abrechnungsbearbeitung zu kontrollieren.

§ 9 In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt mit der Bekanntmachung im Leipziger Amts-Blatt in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung zur Schülerbeförderung in der Stadt Leipzig, Beschluss Nr. 198/95 der 11. Ratsversammlung vom 22. März 1995, veröffentlicht im Leipziger Amts-Blatt Nr. 19 vom 16. September 1995, zuletzt geändert durch Ratsbeschluss Nr. 218/00 vom 16. Februar 2000 und veröffentlicht im Leipziger Amts-Blatt vom 1. April 2000, außer Kraft.